

**Sachstandsbericht**  
**„Dialogforum Assistenzlöhne im Arbeitgebermodell“**  
**für die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses**  
**am 6. Juni 2024**

**Vollzugsmeldung:**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beschloss in seiner Sitzung am 15. Juni 2023, gem. der Empfehlung des Dialogforums, eine Orientierung der Vergütung (Stundensätze) der Assistenz im Arbeitgebermodell (als Leistung der Hilfe zur Pflege) am TVöD Vka, die in zwei Phasen umgesetzt werden soll:

1. Phase: Umsetzung der Stufensystematik ab dem 01. September 2023
2. Phase: Umsetzung der Vergütung von Sonn- und Feiertagszuschlägen ab dem 01. April 2024

Der Beschluss des Sozial- und Gesundheitsausschusses wurde von der Sozialverwaltung in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der AG Tarif beschlussgemäß umgesetzt.

**Umsetzung Stufe I**

Die Umsetzung der Stufe I beinhaltete die Orientierung des Stundensatzes an die EG 3 Stufe 3 des TVöD mit dem Stufenaufstieg für die Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege ab dem 1. September 2023, sowie der Anpassung an die Tarifierhöhung ab dem 1. März 2024. Die Leistungen zur sozialen Teilhabe (EGH) werden seit dem 1. September 2023 ebenfalls mit einem Satz der EG 3, Stufe 3 vergütet und ab dem 1. März 2024 entsprechend der Tarifierhöhung angepasst. Allerdings wird bei diesen Leistungen kein Stufenaufstieg gewährt.

Hinweis: Die Teilnehmenden der AG Tarif konsentierten die Eingangsstufe 3, um die Personalgewinnung und nicht zuletzt dadurch die Bedarfsdeckung zu befördern. In diesem Zusammenhang einigen sich die Teilnehmenden auf den Verzicht einer Jahressonderzahlung. a) wird durch die Eingangsstufe bereits ein finanzieller Anreiz gesetzt und b) beide Seiten vermeiden einen zusätzlichen verwaltungstechnischen Aufwand.

Die Entgelte betragen ab 1. September 2023 wie folgt:

	Lohnstufe 3	Lohnstufe 4	Lohnstufe 5	Lohnstufe 6
Entgelt pro Stunde	15,69 €	16,33 €	16,81 €	17,25 €

**Ab 1.März 2024** erhöhen sich die Entgelte auf folgende Beträge:

	Lohnstufe 3	Lohnstufe 4	Lohnstufe 5	Lohnstufe 6
Entgelt pro Stunde	<b>17,80 €</b>	<b>18,47 €</b>	<b>18,98 €</b>	<b>19,44 €</b>

Bei den obengenannten Beträgen handelt es sich um den Brutto-Stundenlohn (= Netto-Stundensatz zzgl. Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung).

Hiervon wurden die Betroffenen bereits über das Informationsschreiben zur Stufe I (2023) informiert, inklusive der Vorinformation zur Umsetzung der Stufe II ab 1. April 2024.

**Umsetzung der Stufe II:**

Die Umsetzung der Stufe II, ab 1. April 2024 beinhaltet die Gewährung von Zuschüssen für Sonn- und Feiertage für die Leistungen der Hilfe zur Pflege.

Hierzu verständigten sich die Teilnehmenden auf einen einheitlichen Zuschlag auf Sonn- und Feiertage in der Höhe von 35 %.

Die Berechnungsgrundlage orientiert sich auf der Basis TVöD EG 3 und dem Durchschnitt der Lohnstufen 3 – 6. Somit ergibt sich ein Zuschlag von 6,53 €.

Dieser Zuschlag gilt einheitlich für die entsprechend geleisteten Arbeitsstunden im Rahmen der Hilfe zur Pflege. Der Zuschlag gilt nicht für Arbeitsstunden, die im Rahmen der sozialen Teilhabe (EGH) geleistet werden. Wichtig ist dabei, dass es sich hierbei um einen einheitlichen Zuschlag unabhängig der individuellen Stufenzuordnung handelt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in der AG Tarif das Thema „Nachtzuschläge“ diskutiert wurde und insbesondere von Seiten der Vertretungen der Betroffenen auf eine Berücksichtigung von Nachtzuschlägen verzichtet wurde.

In Vorbereitung und zur Vereinfachung der Umsetzung der Stufe II erfolgte der Austausch zu den Abrechnungformalitäten zwischen den Vertretungen von Vif / VbA und Sachbearbeitenden aus dem Referat 28. Beide Seiten erarbeiteten und stimmten ein weiteres Informationsschreiben und die hierfür notwendigen Formulare ab.

**Klarstellung:**

Die Stundensätze für die Assistenzkräfte orientieren sich am Tabellenentgelt und der Stufensystematik am TVöD Vka. Insbesondere die Formulierung „der Orientierung“ führt immer wieder und Missverständnissen:

Der TVöD Vka und die Entgeltgruppe EG 3 wurden für die Ermittlung der angemessenen bedarfsdeckenden Finanzierung Leistung im Rahmen der Hilfe zur Pflege herangezogen. Dies bedeutet nicht, dass der Bezirk Oberbayern, einen Tarifvertrag mit den Vertretungen der Betroffenen abgeschlossen hat, noch die Regelungen des TVöD Vka generell angewendet werden.

**Anpassung: Nachweisfreiheit für Leitungen der sozialen Teilhabe** (Bezug: Antrag 5, AG LiVolParTie vom 22. März 2024)

Die SV hat Überprüfung der Sach- und Rechtslage entschieden, dass es sowohl für die Verwaltung als auch für die betroffenen Menschen mit Behinderung, die einen solchen Bedarf an Assistenzleistungen haben, einfacher, unbürokratischer und weniger aufwendig ist, diese Leistungen bis zu einem täglichen Stundenbedarf in Höhe von 2,5 Stunden täglich als nachweisfrei zu erhalten.

Ab 1. Juli 2024 sollen daher alle Menschen mit Behinderung ihren individuellen Bedarf an Assistenzleistung zur Sozialen Teilhabe weiterhin gedeckt bekommen, die Leitung soll bis zu einem individuellen Bedarf von täglich 2,5 Stunden jedoch dann nachweisfrei ausgezahlt werden. Lediglich wenn ein höherer Bedarf als 2,5 Stunden täglich geltend gemacht wird, was einer großen Ausnahme gleicht, und dieser Bedarf auch anerkannt wurde, muss dieser weiterhin mit in vereinfachter Form nachgewiesen werden. Diese Unterscheidung ist deswegen notwendig, da ein Hilfebedarf dieser Leistung über 2,5 Stunden täglich hinaus einer spezielleren Einzelprüfung bedarf und ein solcher Hilfebedarf auch in der Regel nur in Ausnahmefällen bestehen kann.

Zudem erfolgt eine Anpassung des Berechnungsweges der individuellen Leistung, da im Beschluss vom 22. September 2022 die Monatsleistung mit 30 Tagen berechnet wurde, die Anpassung auf 30,5 Tagen jedoch der tatsächlichen Bedarfssituation auf das ganze Jahr gerechnet, entspricht.

Als Beispiel für eine Person, mit einem Bedarf von 2,5 Stunden täglich:  
 $17,80 \text{ €} \times 2,5 \text{ Stunden täglich} \times 30,5 \text{ Tage} = 1.357,25 \text{ €}.$

Das o. g. Vorgehen entspricht einer Angleichung der Bedarfssituation, so dass weiterhin alle Leistungsempfänger ihren individuellen Bedarf gedeckt bekommen, bis zu einem Bedarf von 2,5 Stunden täglich wird dieser jedoch nachweisfrei ausgezahlt. Dies betrifft geschätzt etwa 98 % aller Empfänger von Freizeitbegleitung.

Die Information zur Ausweitung der Nachweisfreiheit bis zu 2,5 Std. der Leistungen der sozialen Teilhabe wurde in der AG-Tarif am 5. Juni 2024 vorgestellt. Die Leistungsberechtigten erhalten ein entsprechendes Informationsschreiben.

#### **Anpassung der Vergütung von Honorarkräften:**

In der letzten Sitzung der AG-Tarif verständigten die Teilnehmenden auf eine Anpassung des Stundensatzes der Honorarkräften im Arbeitgebermodell auf 29,76 €. Künftig soll die Anpassung im Zuge der Verwaltungsvereinfachung an die Erhöhung der Stundensätze für Assistenzkräfte im Arbeitgebermodell angekoppelt werden.

Hinweis: Honorarkräfte im Arbeitgebermodell sind ein wichtiger Baustein zur kurzfristigen Absicherung der Assistenzleistung, falls kurzfristig die regulären Assistenzkräfte ausfallen.

#### **Klärungsbedürftige Themen in der AG Tarif:**

Die AG-Tarif diskutiert und sucht weiterhin einen Lösungsansatz zum Umgang mit den unterschiedlich finanzierten Leistungen der Hilfe zur Pflege und den Leistungen zur sozialen Teilhabe im Arbeitgebermodell. Ziel der AG ist: Ende des Jahres einen Lösungsansatz vorzulegen.

Zur Überbrückung haben sich die Sozialverwaltung und die Vertretungen von ViF und VbA auf eine Übergangslösung geeinigt.

München, 04.06.2024

Timo Neudorfer, 22/001